

## Netzanschlussvertrag Strom (Niederspannung)

Zwischen Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen (Netzbetreiber)  
Registernummer HRB 380 686 beim Amtsgericht Stuttgart

und

Frau / Herrn / Firma \_\_\_\_\_ (Anschlussnehmer)

---

Straße, Hausnummer PLZ Ort

---

Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer / Registergericht

ggf. vertreten durch \_\_\_\_\_ (Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag über  den Neuanschluss  
 die Änderung des bestehenden Netzanschlusses  
 den bestehenden Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

---

Straße, Hausnummer PLZ Ort

---

Gemarkung: Flst.:

2. Zählpunktbezeichnung:

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer (bitte ankreuzen):

identisch

nicht identisch (ggf. schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage)

4. Art des Netzanschlusses:  Drehstrom 400 / 230 V

Wechselstrom 230 V

5. Spannungsebene Lieferung / Messung: 0,4 kV

6. Vorzuhaltende elektrische Anschlussleistung am Übergabepunkt:

7. Eigentumsgrenze / Übergabepunkt:  Hausanschlusssicherung

Abgangsklemme am Hausanschlusskasten bzw. Schraube an der HA-Leitung

9. Lieferant (Benennung des zukünftigen Stromlieferanten)<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Strom und Gas ist zurzeit die Stadtwerke Tübingen GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, dem Netzbetreiber mit einer Frist 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom/Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

## § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

## § 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

## § 3 Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
- a)  entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).
  - b)  ist für den 30 kW übersteigenden Teil der vorzuhaltenden Leistung vom Anschlussnehmer laut Rechnung an den Netzbetreiber zu entrichten.
  - c)  wurde bereits gezahlt.
- (2) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten.
- (3) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

## § 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

## § 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen zur NAV der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt). Diese sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, sind im Internet unter [www.swtue.de](http://www.swtue.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können bei den swt eingesehen oder auf Wunsch zugesandt werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Tübingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Stadtwerke Tübingen GmbH  
Netzwirtschaft und Regulierungsmanagement

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter folgender Adresse: [www.agentur-fuer-klimaschutz.de](http://www.agentur-fuer-klimaschutz.de), Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH, Handwerkerpark 1, 72070 Tübingen.